

Vertragsbedingungen

Ingenieurtechnische Begleitung einer
Grundwasserreinigungsanlage in der Stadt Bernau bei Berlin

Vergabenummer: 70/26/011:Los 2



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile, Geltungshierarchie	3
§ 3 Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4 Vertragsdauer/Kündigung	4
§ 5 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 6 Leistungen des Auftraggebers	5
§ 7 Termine und Fristen	6
§ 8 Vergütung	6
§ 9 Haftung	7
§ 10 Geheimhaltung/Verschwiegenheit	8
§ 11 Antikorruptionsklausel	9
§ 12 Sonstiges	9

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Ingenieur-, Überwachungs- und Dokumentationsleistungen im Zusammenhang mit der ingenieurtechnischen Begleitung einer Grundwasserreinigungsanlage in der Stadt Bernau bei Berlin.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt hierbei insbesondere folgende Leistungen:
 - a. Die örtliche Bauüberwachung sämtlicher Maßnahmen des Anlagenneubau- bzw. -umbaus, der Brunnenausrüstung sowie der Ertüchtigung des Fördersystems einschließlich der Überwachung der vertragsgemäßen Ausführung der Bau- und Montageleistungen,
 - b. Die Überwachung des Anlagenbetriebs einschließlich der Kontrolle der Funktionsfähigkeit und Betriebsparameter der errichteten bzw. ertüchtigten Anlagenkomponenten;
 - c. Die fachliche Überwachung und Auswertung der halbjährlichen durchzuführenden Monitoringmaßnahmen zur Fassung und Beurteilung der Entwicklung der Schadstofffahne,
 - d. Die fortlaufende Dokumentation der im Rahmen der Leistungserbringung erhobenen Daten, Feststellungen, Messergebnisse, Bewertungen und sonstigen relevanten Erkenntnisse sowie die Erstellung der hierfür erforderlichen Berichte und Nachweise.

§ 2 Vertragsbestandteile, Geltungshierarchie

- (1) Der Vertrag hat nachfolgende Bestandteile, deren Rangfolge für den Fall von Unklarheiten und Widersprüchen für die Auslegung und Anwendung vorgibt:
 - Die Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen, das Leistungsverzeichnis und der klarstellenden Hinweise aus dem Vergabeverfahren (z.B. Antworten auf Bieterfragen), wobei im Falle etwaiger Widersprüche der letzte Hinweis vorrangig ist:
 - Vertragsbedingungen
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB)
 - Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel (5.2)
 - Vereinbarung zur Einhaltung des Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetzes (5.3)
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und sonstige Korrespondenz werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber sie nach Zuschlagserteilung stillschweigend zur Kenntnis nimmt.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass die Anforderungen in den Vertragsbestandteilen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht ausführbar sind, so hat der Auftragnehmer dies und die erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Leistungserbringung gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage Leistungsbeschreibung) und des Leistungsverzeichnisses.
- (2) Er übernimmt die gesamte ablauf-organisatorische Steuerung seines Personals zur Sicherstellung der vertragsgerechten Leistungserfüllung entsprechend den Vertragsbedingungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Projektleiter und ggf. einen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen.

Die verantwortliche Person und deren Stellvertretung müssen über Deutschkenntnisse (mind. C1-Niveau) verfügen. Die geforderten Deutschkenntnisse sind auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- (4) Die Maßnahme unterliegt ansonsten den gesetzlichen Regelungen über den Umgang mit Altlasten.

§ 4 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung.
- (2) Die Leistung beginnt am 01.10.2026 und endet mit Ablauf der Festlaufzeit am 30.09.2030.

Der Auftraggeber kann den Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit zweimal um jeweils ein weiteres Jahr mit einer Frist von 6 Kalendermonaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit verlängern.

Der Vertrag endet damit spätestens mit Ablauf des 30.09.2032, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

- (3) Eine ordentliche Kündigung ist während der Festlaufzeit für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Während der Verlängerungsphasen kann der Vertrag von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Kalendermonaten zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung beiderseitiger Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer

- a) seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt,
- b) trotz schriftlicher Abmahnung - ihm obliegende Verpflichtungen wiederholt verletzt oder - die geschuldete Leistung wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in mangelhafter Qualität erbringt oder in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;

- c) die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile des Auftrags davon ohne Mitteilung nach § 4 Abs. 4 S. 1 VOL/B erforderlichen Zustimmung des Auftraggebers im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte überträgt.
- d) einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- e) Wegfall des Versicherungsschutzes nach § 9.

Im Falle der Kündigung mit sofortiger Wirkung durch die Auftraggeber sind Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers wegen der vorzeitigen Beendigung ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftraggeber fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung/Aufgabenstellung und des Leistungsverzeichnisses inkl. aller in der Leistungsbeschreibung benannten Unterlagen aus.
- (2) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen auf der Grundlage seines Angebotes.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsinhalt zu ergänzen, zu präzisieren oder zu ändern, soweit die Änderungen den Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern und für den Auftragnehmer zumutbar sind. Die Vergütung von hieraus resultierenden Mehr- oder Minderleistungen erfolgt auf Basis der im Angebot hinterlegten Stundensätze und Urkalkulation. Mehrleistungen sind vor Ausführung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Beauftragung.
- (4) Sind Kostenüberschreitungen zu erwarten, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Dabei sind Möglichkeiten aufzuzeigen, weitere Kostensteigerungen bzw. Nachteile, die sich daraus ergeben, zu minimieren. Mit der Kostenerhöhungsmeldung ist eine korrigierte und begründete Kostenschätzung einzureichen. Unterlässt der Auftragnehmer diese rechtzeitige Anzeige schuldhaft, ist er dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden haftbar; weitergehende Vergütungsansprüche für die die Schätzung überschreitenden Leistungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Durch den Auftraggeber werden alle dem Auftraggeber vorliegenden Informationen, das Untersuchungsgebiet betreffend, zur Verfügung gestellt.

- (2) Es werden durch den Auftraggeber Legitimationen übergeben, mit denen sich der Auftragnehmer bei der Bearbeitung seines Auftrages gegenüber Dritten ausweisen kann. Diese Legitimation beinhaltet auch die Betretungsvollmacht für die Liegenschaft.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer sichern die jeweils kurzfristige Durchsicht und Bewertung vorgelegter Entwürfe von Berichten zu den Terminen und Fristen des verbindlichen Ablaufplanes zu.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Für Leistungen nach § 5 gelten die in der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis festgelegten Termine und Fristen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Verfolgung sämtlicher relevanter Termine der Maßnahme verantwortlich. Können Fristen und Termine nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber unverzüglich im Voraus schriftlich von einer Verzögerung zu unterrichten. Dabei sind Möglichkeiten aufzuzeigen, weitere Verzögerungen bzw. Nachteile, die sich daraus ergeben, zu minimieren.
- (3) Mit der Verzögerungsmeldung ist ein korrigierter und begründeter verbindlicher Zeitplan einzureichen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die personelle und technische Kapazität sowohl qualitativ als auch quantitativ ohne Zeitverzug und ohne Anspruch auf Mehrvergütung den aktuellen Anforderungen des Auftrages anzupassen, wenn dies zur Erreichung des Sanierungsziels oder zur Einhaltung der Termine erforderlich ist.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Leistungen nach § 5 werden entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers vergütet.
- (2) Der Auftragnehmer weist bei einer Überschreitung der Angebotssumme den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich im Voraus auf die Kostenentwicklung hin. Mit der Benachrichtigung sind dem Auftraggeber
 - der Grund für die Überschreitung der Auftragssumme,
 - Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise,
 - Angebote/Kostenschätzungen für erforderliche zusätzliche Leistungen und
 - eine aktualisierte Kosten- und Zeitplanungvorzulegen. Eine Überschreitung der Angebotssumme oder die Beauftragung von Mehrleistungen bedarf der vorherigen, gesonderten schriftlichen Zustimmung (Nachtragsvereinbarung) des Auftraggebers. Ohne diese Zustimmung besteht kein Vergütungsanspruch für die Überschreitung
- (3) Teilrechnungen (Abschlagszahlungen) können quartalsweise im Nachhinein eingereicht werden. Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung ist die vertragsgemäße Lieferung und die schriftliche Freigabe des jeweiligen Quartalsberichts (bzw. des Jahresberichts für das IV. Quartal) durch den Auftraggeber nach § 6 Abs. 3.
- (4) Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (5) Rechnungen sind an den Auftraggeber wie folgt zu adressieren:

Aus der jeweiligen Rechnung haben sich folgende Daten zu ergeben:

Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Leitweg-ID (für eRechnung) lautet: 12-12992262150167-51.

Die Übermittlung der Rechnung kann erfolgen über:

- E-Mail-Adresse: rechnungen@bernau-bei-berlin.de
- Rechnungsplattform „OZG-RE“.

Es ist ein maschinenlesbares XML-Format einzuhalten. Verarbeitet werden xRechnungen (Standardfall) oder ZUGFerRD.

Die Pflicht zum elektronischen Rechnungsversand beginnt spätestens am 01.01.2028.

Die Rechnungsstellung erfolgt als monatliche Abrechnung und erfolgt zum Monatsende. Rechnungsbegründende Unterlagen sind mit der Rechnungslegung einzureichen.

Die Abrechnungen von Teilleistungen sind unzulässig.

Für die korrekte Rechnungsbearbeitung ist es unerlässlich, dass bei jeder Rechnung die nachfolgenden Angaben mindestens enthalten sind:

- a. Kurze Bezeichnung der Leistung
- b. Angabe des Amtes bzw. des Ansprechpartners vom Auftraggeber

(6) Sämtliche Nebenkosten (insbesondere Fahrtkosten zur Anlage, Spesen, Kosten für Messgeräte, Probenahmegefäße und Dokumentation) sind mit den Pauschalen des Angebots abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

§ 9 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (insbesondere Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden), die dem Auftraggeber oder Dritten durch ihn, sein Personal oder durch die von ihm gestellte Anlage im Rahmen der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht werden.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Betrieb der Grundwasserreinigungsanlage geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftraggeber hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig mitverursacht. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle Schäden und behördlichen Sanktionen (z. B. Bußgelder, Kosten für Ersatzvornahmen), die daraus entstehen, dass die in der wasserrechtlichen Erlaubnis definierten Einleitegrenzwerte und Reinigungsparameter infolge eines technischen Defekts, mangelhafter Wartung oder Fehlbedienung der Anlage nicht eingehalten werden.
- (4) Zur Absicherung dieser Haftungsrisiken ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer

Umwelthaftpflichtversicherung bei einem im Inland zugelassenen Versicherer zu unterhalten.

Die Deckungssumme muss mindestens für die Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung betragen:

- 2.000.000,00 Euro für Personenschäden,
- 2.000.000,00 Euro für Sach- und Vermögensschäden.

Die Deckungssumme muss mindestens für die Umwelthaftpflichtversicherung betragen:

- 1.000.000,00 Euro für Personenschäden,
- 1.000.000,00 Euro für Sach- und Vermögensschäden.

(5) Ein Absinken oder Wegfall des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und stellt einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages dar.

§ 10 Geheimhaltung/Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers dauerhaft vertraulich zu behandeln.
- (2) Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle eingesetzten Arbeitskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie etwaige Unterauftragnehmer bzgl. der Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten.
- (3) Unterlagen des Auftraggebers dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu einem anderen Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (4) Erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit personenbezogenen Daten, so ist der Auftragnehmer zum Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO verpflichtet. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit sind zu beachten.
- (5) Darüber hinaus gelten auch für nicht personenbezogene Daten folgende Regelungen:
 - Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung.
 - Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung).
 - Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen.
 - Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen.
 - Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers. Grundsätzlich als genehmigt anzunehmen sind Protokollierungen und Auswertungen, die der Sicherstellung der

Leistungserbringung dienen und bei denen keine inhaltlichen / fachlichen Daten protokolliert oder ausgewertet werden.

§ 11 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass mit Abschluss dieses Auftrages keinerlei Einfluss auf Umsatzgeschäfte, insbesondere Beschaffungsvorgänge/Preisgestaltungen der Auftraggeber genommen wird und auch keine diesbezüglichen Erwartungen bestehen.
- (2) Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, an keinen direkt oder indirekt an der Vergabe- und mit der Vertragsdurchführung Beteiligten ohne Rechtsgrund ein Geschenk, eine Zahlung oder eine Vorteilsgewährung sonstiger Art zu leisten, die als Anreiz oder Belohnung für das Zustandekommen oder die Durchführung irgendeines Teiles des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gesehen werden könnte.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Auftrag in einem konkreten Zusammenhang stehen. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

§ 12 Sonstiges

- (1) Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift in Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform muss in Schriftform vereinbart werden.

Individualabreden gehen vor.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Parteien sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Parteien bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Die Vertragspartner werden die neue Bestimmung unverzüglich schriftlich niederlegen.
- (4) Erfüllungsort ist Bernau bei Berlin. Gerichtsstand ist, soweit vertraglich vereinbart, Bernau bei Berlin.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.